

---

# **TRANSPORT- UND LOGISTIKSERVICES**

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**



---

**Gültig ab 02.04.2020 bis 30.04.2020\***

\*Erklärung: Das ist die Frist gemäß 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, Art 27



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN TRANSPORT- UND LOGISTIKSERVICES

Gültig ab 02.04.2020 bis 30.04.2020\* (Ausgabe Nr. 1/2020)

\*Erklärung: Das ist die Frist gemäß 2. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 16/2020, Art 27

### INHALT

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vertragsverhältnis.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Versandvoraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
3.1	Maße und Gewichte / Sperrgut .....	3
3.2	Beförderungsart .....	4
3.3	Entgelt.....	4
3.4	Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen .....	4
3.5	Verpackung und Verschluss .....	4
3.6	Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben.....	5
<b>4</b>	<b>Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen.....</b>	<b>5</b>
4.1	Transportbetriebsmittel .....	5
4.2	Aufgabe / Abholung .....	5
4.3	Zustellung / Übernahmsbestätigung .....	5
4.4	Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete .....	6
4.5	Nachsendung.....	6
4.6	Gefahrgut.....	6
4.7	Nachnahme .....	6
4.8	Zerbrechlich .....	6
4.9	Höherversicherung.....	7
<b>5</b>	<b>Nachforschung.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>7</b>
6.1	Haftung der Post.....	7
6.2	Haftungsausschluss.....	8
6.3	Haftung des Absenders .....	8
6.4	Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung.....	8
<b>7</b>	<b>Datenschutz.....</b>	<b>8</b>
<b>8</b>	<b>Sonstiges.....</b>	<b>8</b>

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) gelten für die vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Österreichischen Post AG (im Folgenden: Post) für alle Leistungen in den Bereichen „Paket Premium“ und „Combi-freight“. „Paket Premium“ umfasst den klassischen Versand von Einzelpaket-Sendungen / Einzelcollo-Sendungen bis zu einem Höchstgewicht von 31,5 kg. „Combi-freight“ ermöglicht insbesondere den Versand von Sendungen; eine Sendung kann aus einem Collo / Paket (Höchstgewicht von 31,5 kg) oder mehreren Collis / Paketen und / oder einer / mehrerer Palette(n) bestehen. Die Beförderung erfolgt über das Transportsystem der Post und ihrer Kooperationspartner. Diese AGB gelten gleichgültig ob die Post die Leistungen selbst erbringt oder durch Dritte durchführen lässt.

## 2 Vertragsverhältnis

Die Post schließt mit dem Absender / Auftraggeber auf Basis dieser AGB eine schriftliche Vereinbarung ab. Im Einzelfall von diesen AGB abweichende Regelungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen vom Formerfordernis der Schriftlichkeit. Die Geltung von für die Post fremde Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen wird ausdrücklich ausgeschlossen. Entspricht eine Sendung nicht den Bestimmungen dieser AGB, liegt es im Ermessen der Post die Annahme zu verweigern oder eine sich bereits in Gewahrsam der Post befindliche Sendung auf Kosten des Absenders / Auftraggebers weiterzubefördern oder auf seine Kosten zurückzugeben. Der Absender / Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Post ein Massenbeförderer ist, der organisatorisch auf eine möglichst einfache, standardisierte Abwicklung einer großen Anzahl von Sendungen ausgerichtet ist. Eine durchgehende Beaufsichtigung der einzelnen Sendungen erfolgt nicht. Soweit anwendbar, gelten die „Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen“ (AÖSp) (unter Aufhebung der Abschnitte X und XI) sowie die Bestimmungen der CMR (Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr) in der jeweils geltenden Fassung ergänzend.

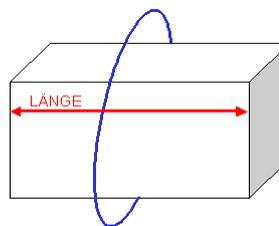
## 3 Versandvoraussetzungen

Die zum Versand übergebenen Sendungen müssen kompakt und im Bereich „Paket Premium“ stapelbar und sortierfähig sein. Der tatsächliche Wert einer Sendung an einen Empfänger darf einen Gesamtwert (Verkehrswert) von EUR 25.000,00 nicht überschreiten. Der Absender / Auftraggeber ist verpflichtet anhand der Belabelungs- & Avisodatenfibel die Barcodes eindeutig zu kennzeichnen und Avisodaten bekannt zu geben. Die Avisodaten müssen vor der physischen Übergabe der Sendung an die Post elektronisch übermittelt werden.

### 3.1 Maße und Gewichte / Sperrgut

3.1.1 Ein Collo / Paket im Sinne dieser AGB ist ein Packstück

mit einer max. Länge von 200 cm und einem max. Gurtmaß (=Länge + Umfang) (Umfang = 2 x Breite + 2 x Höhe) von 360 cm.

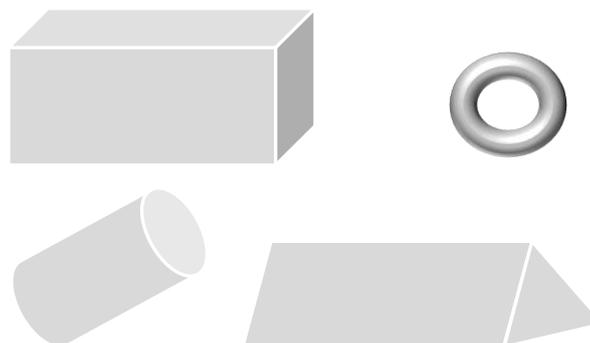


3.1.2 Das Standard-Collo / Standard-Paket ist quaderförmig



bis zu den Maßen von L 100 cm x B 60 cm x H 60 cm.

Alle Colli / Pakete die größer oder nicht quaderförmig sind, sind Sperrgut.



3.1.3 Paket Premium Light / Kleinpaket

Zum Paket Premium Light / Kleinpaket ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Post und dem Absender / Auftraggeber erforderlich, in der auch das Maximalmaß und -gewicht festgehalten wird. Es handelt sich beim Paket Premium Light / Kleinpaket um eine teilbescheinigte Sendung, die dazu geeignet ist - abhängig von der Beschaffenheit auch durch Zusammenfalten- in die Abgabevorrichtung des Empfängers eingelegt zu werden. Es sind keine Zusatzleistungen möglich. Pakete Premium Light / Kleinpakete müssen vom Absender mit dem Aufdruck „Premium Light - Kleinpaket“ versehen werden. Die Verpackung beim Paket Premium Light / Kleinpaket muss zur maschinellen Verarbeitung bei der Post geeignet sein.

3.1.4 Eine Palette im Sinne dieser AGB ist eine Sendung mit einem Einzelpalettengewicht von mind 31,5 kg und max. 800 kg sowie einer Länge von max. 1,2 m, einer Breite von max. 0,8 m und einer Ladehöhe von max. 1,7 m.

3.1.5 Das Gewicht der Sendungen wird von der Post ermittelt.

3.1.6 Die Mindestgröße einer Sendung (mit Ausnahme Punkt 3.1.3) beträgt: L 20 cm x B 15 cm x H 3 cm.



### 3.2 Beförderungsart

Die Post wählt nach eigenem Ermessen Art, Weg und Mittel der Beförderung. Die Zustellung der Sendungen, die dem annehmenden Verteilzentrum bis zur vereinbarten Schlusszeit zur Verfügung gestellt werden, erfolgt innerhalb Österreichs in der Regel innerhalb von 24 Stunden. Die vereinbarten / publizierten Beförderungszeiten sind Regellaufzeiten, keine garantierten Lieferfristen. Spezielle Post Termindienste bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

### 3.3 Entgelt

3.3.1 Der Absender / Auftraggeber ist verpflichtet, für jede von ihm in Anspruch genommene Leistung, die vereinbarten Entgelte zu bezahlen und eine entsprechende Stundungsvereinbarung abzuschließen. Die Grundlage für die Verrechnung bildet der erste Scan der Sendung in einem Verteilzentrum der Post oder eines Kooperationspartners. Mit dem Entgelt ist die reine Beförderungsleistung von der Abholung der Sendung beim Absender / Auftraggeber bis zur Zustellung (inkl. evtl. 2. Zustellversuch) abgegolten. Zusätzliche Leistungen werden gesondert verrechnet.

3.3.2 Sämtliche Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte exklusive aller gesetzlich geschuldeten Abgaben und Steuern, insbesondere der Umsatzsteuer.

3.3.3 Für den Fall, dass die Entgelte im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (SEPA CORE) oder des SEPA-Firmenlastschriftverfahrens (SEPA B2B) von der Post von dem vom Kunden angegebenen Konto abgebucht werden, erfolgt die Vorabankündigung (Pre-Notifikation) seitens der Post spätestens einen Tag vor Abbuchung.

### 3.4 Von der Beförderung ausgeschlossene Sachen

3.4.1 Ohne gesonderte Vereinbarung sind vom Versand ausgeschlossen:

- Sendungen von oder an Privatadressen;
- Packstücke mit unzureichender Verpackung oder Kennzeichnung;
- Güter von besonderem Wert, wie z.B. Edelmetalle, Schmuck, Geld, Münzen, Kunstgegenstände, Pelze, Urkunden (z.B. Reisepass, Führerschein) und Wertzeichen aller Art, geldwerte Urkunden und Dokumente aller Art (z.B. Wertpapiere, Wechsel, Sparbücher, Gutscheine, Eintrittskarten);
- Tabakwaren und Spirituosen;
- lebende oder tote Tiere;
- Pflanzen sowie schnell verderbliche (verfaulende) Güter jeder Art;
- menschliche Überreste, Organe oder Körperteile;
- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung oder Beförderung gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt;

- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden hervorgerufen werden können;

- gefährliche Güter, Problemstoffe gem. den Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) sowie Abfälle und Problemstoffe gem. Abfallwirtschaftsgesetz AWG;

- Sendungen, die zum Zeitpunkt der Aufgabe noch nicht zum zollrechtlich freien Verkehr in der EU abgefertigt sind und

- unverpacktes Umzugsgut.

3.4.2 Im grenzüberschreitenden Verkehr sind zusätzlich zum Punkt 3.4.1 vom Versand ausgeschlossen:

- Sendungen in Zollausschlussgebiete;

- persönliche Effekte und Carnet-ATA-Waren;

- Lieferungen gegen Akkreditiv oder FCR;

- Güter, deren Im- oder Export nach den Bestimmungen der jeweiligen Zielländer ausgeschlossen ist;

- Güter die vom Auftraggeber gemäß Art. 24 CMR und / oder Art. 26 CMR deklariert sind oder deklariert werden sollen, gleiches gilt für Wert- und Interessendeklarationen gemäß des Warschauer Abkommen bzw. Montrealer Übereinkommen.

3.4.3 Die Post ist nicht zur Prüfung von Beförderungsausschlüssen verpflichtet. Die Post ist jedoch berechtigt - soweit nicht gesetzlich anderes bestimmt ist - Sendungen zu öffnen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Sendung von der Beförderung ausgeschlossene Sachen enthalten. Die Post übernimmt für den Inhalt der Sendungen keinerlei Verantwortung.

3.4.4 Die Übernahme vom Versand ausgeschlossener Sachen stellt keinen Verzicht auf einen Beförderungsausschluss dar. Der Absender ist vor Übergabe zur Prüfung und Anzeige gegenüber der Post verpflichtet, ob es sich um ausgeschlossene Güter handelt.

### 3.5 Verpackung und Verschluss

3.5.1 Der Absender / Auftraggeber ist verpflichtet, für eine geeignete Transportverpackung (=Außen- und Innenverpackung) sowie einen sicheren Verschluss zu sorgen. Die Verpackung und der Verschluss müssen den Inhalt während des gesamten Beförderungslaufes wirksam gegen Verlust und Beschädigung sowie gegen Beanspruchungen, denen das Gut während des Transports und des mechanischen Umschlages insbesondere durch Druck, Stoß oder Fall üblicherweise ausgesetzt ist, schützen. Die Verpackung darf keinen Rückschluss auf Art und Wert (mit Ausnahme von Nachnahmesendungen) des Inhaltes zulassen und muss verhindern, dass dem Inhalt beizukommen ist, ohne sichtbare Spuren des Eingriffes zu hinterlassen.

3.5.2 Die Post übernimmt für evtl. Begleitpapiere und deren Inhalt keinerlei Verantwortung. Diese liegt in vollem



Umfang beim Absender / Auftraggeber.

3.5.3 Umverfügungen sind möglich und werden gesondert berechnet.

### 3.6 Anbringen der Anschrift und sonstiger Angaben

3.6.1 Der Absender / Auftraggeber hat jede Sendung in lateinischer Schrift und arabischen Ziffern mit der Bezeichnung des Empfängernamens, der Empfängeradresse (Straße, Hausnummer, allenfalls Stiege und Türnummer sowie Postleitzahl, Ort), und sonst zusätzlich vereinbarten oder erforderlichen Kennzeichnungen zu versehen. Fehler gehen zu Lasten des Absenders. Ist die Angabe des Empfängers oder der Adresse unrichtig oder unvollständig, kann die Beförderungsleistung nicht erbracht werden. Im Bereich „Combi-freight“ und grenzüberschreitend dürfen Sendungen nicht postlagernd oder an ein Postfach adressiert sein.

3.6.2 Hinweise des Absenders / Auftraggebers, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn sie in der in diesen AGB bzw. einzelvertraglich festgelegten Form erfolgen und das dafür vorgesehene Entgelt entrichtet worden ist.

## 4 Dienstleistungsangebot und Zusatzleistungen

Die Leistung umfasst die Abholung, die Annahme in einem Verteilzentrum, den Umschlag, die Verteilung und die Beförderung von Sendungen bis zum bestimmungsgemäßen Empfänger bzw. die Besorgung davon. Weitere Dienstleistungen erfolgen nur nach schriftlicher Vereinbarung.

Dem Absender / Auftraggeber ist bekannt, dass die Sendungen im Rahmen einer Sammelbeförderung transportiert und innerhalb der Depots, Verteilzentren und Umschlagplätzen über automatische Verteilanlagen sortiert und befördert werden. Da aufgrund dieser Form der Massenbeförderung nicht die gleiche Obhutspflicht wie bei einer Einzelbeförderung angewendet und gewährleistet werden kann, akzeptiert der Absender als ordnungsgemäßen Organisationsverlauf, dass die Schnittstellenkontrollen durch die Post nur wie folgt durchgeführt werden:

Die Post (oder deren Kooperationspartner) scannt jede Sendung auf dem gesamten Transportweg (bei der Annahme, in den Verteilzentren, im Zieldepot und bei der Zustellung). Datum und Uhrzeit werden dabei mit aufgezeichnet.

### 4.1 Transportbetriebsmittel

Sämtliche Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner), die kostenfrei / kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden, bleiben im Eigentum der Post oder ihrer Kooperationspartner. Eine zweckfremde Verwendung (z.B. Zwischentransporte zu Dritten und / oder Weitergabe, firmeninterne Transporte / Benutzung, Lagerung von Material, etc.) ist nicht zulässig. Die Verwendung erfolgt auf eigene Gefahr und - wenn kostenpflichtig - gegen Verrechnung des festgesetzten Entgeltes.

Transportbetriebsmittel der Post (oder ihrer Kooperationspartner) dürfen nicht über einen Wochenbedarf hinaus auf Vorrat gelagert werden. Bei Beschädigung oder Verlust ist die Post berechtigt, Schadenersatz zu verlangen.

### 4.2 Aufgabe / Abholung

Die Aufgabe bzw. Abholung einer Sendung wird von der Post mengenmäßig bestätigt. Werden für die Aufgabe / Abholung von Sendungen besondere Vordrucke benötigt, hat diese der Absender / Auftraggeber auszufertigen. Aufgabepapiere, die seitens des Absenders / Auftraggebers ausgefertigt wurden, gelten, auch wenn sie gegengezeichnet wurden, nicht als Bestätigung der Übernahme einzelner Sendungen; maßgeblich dafür ist der Ersts캔 einer Sendung im Verteilzentrum. Die Abholung erfolgt im Rahmen einer gesondert vereinbarten Regelabholung der Post.

### 4.3 Zustellung / Übernahmsbestätigung

4.3.1 Sendungen werden dem in der Anschrift bezeichneten Empfänger, einem Übernahmsberechtigten oder einer in den Räumen des Empfängers anwesenden Person, sofern nicht begründete Zweifel an deren Empfangsberechtigung bestehen, zugestellt. Ist an der Abgabestelle keine empfangsberechtigte Person anwesend, dürfen Pakete ohne Nachnahme auch an einen Nachbarn zugestellt werden. Die Übernahme einer Sendung ist mit Unterschrift (auf Papier oder auf dem Unterschriftsfeld eines mobilen Datenerfassungsgerätes / Handheldcomputer) zu bestätigen.

Erfolgt die Übernahme einer Sendung deren Übernahme zu bestätigen ist dadurch, dass die Sendung - nach mündlicher Information des Empfängers, Ersatzempfängers, des Übernahmsberechtigten bzw. Nachbarn - an der Abgabestelle an einem geeigneten Ort im nicht öffentlichen Bereich (zB vor der (Wohnungs-) Türe) abgestellt oder in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabevorrichtung eingelegt wird, bestätigt der Zusteller die Übernahme mit seiner Unterschrift.

4.3.2 Bei Abholung einer Sendung aus einer alternativen Abgabevorrichtung zur Selbstabholung erfolgt der Nachweis der Übernahmsberechtigung durch den auf der Benachrichtigung angegebenen Abholcode. Die Abgabe der Sendung wird elektronisch dokumentiert. Der Verlauf jeder Sendung kann im Internet unter [post.at/tracking](https://post.at/tracking) oder [post.at/sendungsverfolgung](https://post.at/sendungsverfolgung) anhand der Sendungsnummer nachvollzogen werden.

4.3.3 Bei gewerblichen Empfängern wird beim Portier, der Posteingangsstelle oder der Warenübernahme zugestellt.

4.3.4 Die „Persönliche Zustellung“ einer Sendung erfolgt vorzugsweise an die in der Anschrift angegebene Person, ansonsten an den Übernahmsberechtigten oder Ersatzempfänger, wenn vom Absender / Auftraggeber auf der Sendung der Vermerk „Persönlich“ angebracht wurde.

4.3.5 Kann eine Sendung nicht zugestellt werden, wird dem



Empfänger – sofern dies erfolgsversprechend erscheint - schriftlich ein 2. Zustellversuch angekündigt. Nach einem zweiten - aber erfolglosen - Zustellversuch wird in den Bereichen „Combi-freight“ und „Paket Premium“ der Empfänger mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert, dass die Sendung bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten wird.

4.3.6 Pakete Premium Light / Kleinpakete werden durch Einlegen in die Abgabevorrichtung des Empfängers - ohne Einholung einer Übernahmsbestätigung - zugestellt. Bei einem Zustellhindernis (z.B. volle Abgabevorrichtung) wird der Empfänger mittels Benachrichtigung schriftlich davon informiert, dass die Sendung bei der auf der Benachrichtigung angegebenen Stelle mindestens 5 Werktage (ausgenommen Samstag) zur Abholung bereitgehalten wird.

#### 4.4 Annahmeverweigerung / Unzustellbare Pakete

4.4.1 Der Empfänger kann die Übernahme von Sendungen verweigern.

4.4.2 Sendungen sind unzustellbar, wenn keine Zustellung möglich ist, bereitgehaltene Sendungen nicht abgeholt werden und auch keine Nachsendung - aufgrund eines gültigen Nachsendeauftrages des Empfängers mit der Post - erfolgt.

4.4.3 Unzustellbare Sendungen werden an den Absender / Auftraggeber auf dessen Kosten retourniert. Soweit dies nicht möglich ist, wird der Absender von der Unzustellbarkeit und dem Ort informiert, an dem er die Sendung während eines Zeitraums von 1 Monat abholen kann. Nach Ablauf der Frist nicht abgeholte Sendungen gehen ins Eigentum der Post über. Die Kosten für eine allfällige Lagerung sind vom Absender / Auftraggeber zu tragen.

4.4.4 Sind Zustellung oder Rücksendung wegen fehlender Absenderangaben (oder aus sonstigen Gründen) nicht möglich, darf die Post die Sendung zwecks Feststellung des Absenders / Auftraggebers oder Empfängers öffnen. Verläuft die Prüfung erfolglos, darf der Inhalt nach Ablauf einer angemessenen Frist verwertet, oder, sofern notwendig, vorher vernichtet werden.

#### 4.5 Nachsendung

4.5.1 Im Bereich „Paket Premium“ erfolgt eine Nachsendung aufgrund einer gültigen Nachsendevereinbarung des Empfängers mit der Post.

4.5.2 Der Absender ist berechtigt, eine Nachsendung durch den entgeltfreien Vermerk „Nicht nachsenden“ auszuschließen. Dieser Wunsch des Absenders ist für die Post bindend und geht auch einem Nachsendeauftrag vor. Die neue Anschrift des Empfängers wird dem Absender von der Post nicht bekannt gegeben.

#### 4.6 Gefahrgut

Gefahrgüter der Klasse 1 ADR werden grundsätzlich nicht übernommen. Andere Gefahrgüter bedürfen vor

Übernahme einer besonderen Absprache / Vereinbarung. Der Absender / Auftraggeber ist alleine dafür verantwortlich und im Schadensfall haftbar, dass die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Deklaration, Verpackung, Mitgabe von Begleitdokumenten, schriftlichen Weisungen usw. eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn das Gefahrgut von einer anderen Person als dem Absender / Auftraggeber übergeben wird.

#### 4.7 Nachnahme

4.7.1 Nachnahmesendungen werden nicht ohne besondere Vereinbarung übernommen. Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

4.7.2 Der Absender / Auftraggeber kann der Post den Auftrag erteilen, dass die Post eine Sendung nur gegen Einziehung eines Geldbetrages abgibt. Der Nachnahmebetrag pro Auftrag darf im Inland höchstens EUR 25.000,00 und im grenzüberschreitenden Verkehr höchstens EUR 5.000,00 betragen.

4.7.3 Nachnahmeaufträge müssen in der Landeswährung des Bestimmungslandes erteilt werden. Nachnahmebeträge im Inland werden in der Währung Euro bezahlt.

4.7.4 Nachnahmesendungen werden mit vollständig ausgefüllter Nachnahme-Verrechnungspostanweisung oder beleglos - auf elektronischem Wege - übernommen. Pro Nachnahmeauftrag kann jeweils nur eine Sendung angenommen werden. Nachnahmesendungen müssen vom Absender / Auftraggeber als solche mit einem Nachnahme-Aufkleber



deutlich gekennzeichnet werden.

4.7.5 Die Nachnahmesendung wird nur gegen sofortige Bezahlung des Nachnahmebetrages übergeben / zugestellt. Der eingehobene Nachnahmebetrag wird an das vom Auftraggeber in der Nachnahme-Verrechnungspostanweisung angegebene (oder elektronische übermittelte) Bankkonto eines im SEPA-Raum ansässigen Kreditinstituts überwiesen.

4.7.6 Bei elektronischer Übermittlung (derzeit nur für Inlandssendungen) der Nachnahme-Informationen hat der Absender die Vorschriften der Belabelungs- und Avisodatenfibel der Post idjF zu beachten.

#### 4.8 Zerbrechlich

Adäquat verpackte Sendungen mit zerbrechlichem bzw. erschütterungsanfälligem / -sensiblen Inhalt müssen - bei sonstigem Haftungsausschluss hinsichtlich Bruch- bzw. Erschütterungsschäden - neben einer warengerechten Verpackung auch als „zerbrechlich“ gekennzeichnet werden. Diese Sendungen werden von der Post mit besonderer Sorgfalt behandelt. (Erschütterungsanfällig sind z.B. CD-/DVD-Player; elektronische Artikel; Notebooks; Computer und



Zubehör; Kaffeemaschinen etc.). Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.



#### 4.9 Höherversicherung

Sendungen mit einem Wert über EUR 510,00 sind - bei sonstiger Haftungsbegrenzung - nur als Sendung mit Höherversicherung zulässig. Der Absender hat vor dem Versand dem Service Center der Post die Sendungsnummer mit dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert) der Sendung bekannt zu geben. (Die Höherversicherung darf den höchstzulässigen Gesamtwert gem. Punkt 3 nicht übersteigen.) Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Leistung ist kostenpflichtig.

#### 5 Nachforschung

Der Absender kann innerhalb von drei Monaten von dem der Aufgabe der Sendung folgenden Tag an - bei Vorlage der Aufgabebescheinigung bzw. Bekanntgabe der Sendungsnummer - nach der richtigen Abgabe (bzw. im Fall eines Nachnahmeauftrages nach der richtigen Einziehung und Überweisung des Nachnahmebetrages) nachforschen lassen und muss dafür das entsprechende Formular vollständig ausfüllen.

Ergibt die Nachforschung, dass die Leistung der Post ordnungsgemäß erbracht wurde, hat der Absender bei der Verständigung vom Ergebnis ein Nachforschungsentgelt analog zu den AGB Paket Österreich Produkt- und Preisverzeichnis idjgF zu entrichten.

(Auf der Internetseite [post.at/sendungsverfolgung](http://post.at/sendungsverfolgung) kann der Absender den Sendungsverlauf von Paketen im Inland durch Eingabe der Sendungsnummer selbst unentgeltlich nachverfolgen.)

#### 6 Haftung

##### 6.1 Haftung der Post

- 6.1.1 Die Post haftet nach den Bestimmungen der CMR sowie - im innerösterreichischen Verkehr - ergänzend den Bestimmungen der AÖSp (und bei Luftfrachtsendungen nach den Bestimmungen des Warschauer Abkommens bzw. Montrealer Übereinkommens) für Verlust und Beschädigung von Sendungen während des Obhutzeitraumes. Für Sendungen, deren Inhalt unter eines der in Punkt 3.4 angeführten Verbote fällt oder die von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet wurden, besteht keine Haftung.
- 6.1.2 Eine starke Beschädigung gilt als nachweislich gegeben, wenn die Sendung durch diese Schäden unbrauchbar etc. wird. Beschädigungen, die durch den ordnungsgemäßen und üblichen Transport, die

ordnungsgemäße und übliche Bearbeitung bzw. Verladung bedingt sind, begründen keinerlei Ansprüche.

- 6.1.3 Die Haftung wird nur für den tatsächlich an der Sendung oder ihrem Inhalt eingetretenen Schaden übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Verzugschäden, Vermögensschäden, Folgeschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverluste sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Absender, etc. ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.

- 6.1.4 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen ohne Höherversicherung:

Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet die Post für von ihr oder ihr aufgrund des Gesetzes zuzurechnenden Personen - insbesondere durch nachweisliche(n) Verlust oder Beschädigung - verursachte Schäden bei Sendungen ohne Höherversicherung bis zu einem Betrag von höchstens EUR 510,00 - dies im Hinblick darauf, dass Sendungen mit einem höheren Wert von der Post nur unter der Voraussetzung einer entsprechenden Höherversicherung zur Beförderung übernommen werden- und bei Beschädigung von Paketen Premium Light / Kleinpaket bis zu einem Betrag von höchstens EUR 50,00. Der Absender / Auftraggeber hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

- 6.1.5 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen mit Höherversicherung:

Bei Sendungen mit Höherversicherung ist die Haftung der Post wie folgt mit

- dem angegebenen tatsächlichen Wert (Verkehrswert),
  - dem angegebenen Wert, wenn ein niedrigerer als der tatsächliche Wert angegeben worden ist,
  - dem tatsächlichen Wert (Verkehrswert), wenn ein höherer Wert angegeben worden ist,
- begrenzt.

- 6.1.6 Zusätzliche Haftungsvorschriften für Sendungen mit Nachnahme

Wird der eingezogene Nachnahmebetrag von der Post nicht an den vom Absender angegebenen Empfänger überwiesen oder wird der Nachnahmebetrag bei der Zustellung der Sendung nicht eingezogen, kann der Absender von der Post die Zahlung des eingezogenen bzw. eines Betrages in Höhe des einzuziehenden Nachnahmebetrages verlangen.

- 6.1.7 Sonstige Schäden

Für nicht durch die CMR bzw. AÖSp geregelte Schadensfälle wird die Haftung von der Post für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Post haftet weiters nur für unmittelbare Schäden bis höchstens EUR 510,00; eine darüber hinausgehende Haftung der Post, insbesondere für entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Folgeschäden sowie Schäden aus



Ansprüchen Dritter gegen den Absender / Auftraggeber ist, soweit dem nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Der Absender / Auftraggeber hat das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu beweisen.

## 6.2 Haftungsausschluss

Die Haftung der Post ist insbesondere ausgeschlossen, wenn

- der Schaden auf fehlende oder mangelhafte Verpackung, die natürliche Beschaffenheit der beförderten Sache, ungenügende oder unzulängliche Bezeichnung der aufgegebenen Sendung, ein Verschulden des Absenders oder auf Umstände, die die Post nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte, zurückzuführen ist;
- ein Bruch- bzw. Erschütterungsschaden vorliegt und eine zerbrechliche bzw. erschütterungsanfällige / - sensible Sendung nicht mit Aufkleber gekennzeichnet wurde;
- ein Kleinpaket / Paket Premium Light in Verlust geraten ist;
- der Inhalt der Sendung unter eines der in Punkt 3.4 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** angeführten Verbote fällt oder die Sendung von einer Behörde beschlagnahmt oder vernichtet worden ist.

## 6.3 Haftung des Absenders

- 6.3.1 Der Absender / Auftraggeber einer Sendung haftet für sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen die infolge der Versendung von von der Beförderung ausgeschlossenen Sachen (siehe Punkt 3.4) oder infolge Nichtbeachtung der Beförderungsbedingungen entstanden sind und hat der Post mindestens ein Drittel des vereinbarten Beförderungsentgelts als Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schäden, Kosten (insbesondere besonderer Transportkosten) und Aufwendungen bleibt der Post vorbehalten. Der Absender hält die Post hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos. Die Annahme einer solchen Sendung durch die Post befreit den Absender / Auftraggeber nicht von seiner Haftung.
- 6.3.2 Der Absender haftet durch drei Jahre, vom Tag der Aufgabe der Sendung an, für nicht entrichtete Entgelte sowie für Beträge, welche die Post berechtigterweise im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Beförderung für den Absender / Auftraggeber ausgelegt hat. Die Post ist berechtigt, zur Sicherung aller Ansprüche der Post die Sendung zurückzubehalten und zu verwerten, wenn die Zahlung der auf der Sendung lastenden Entgelte oder Auslagen vom Absender / Auftraggeber und / oder vom Empfänger verweigert wird.

## 6.4 Aufrechnung bzw. Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen der Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen

Gegenansprüchen des Absenders / Auftraggebers, denen ein Einwand nicht entgegensteht, zulässig.

## 7 Datenschutz

Die Post hält die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere das Datenschutzgesetz (Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl I 120/2017 idgF  $\rightarrow$  DSG) bzw. die EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten  $\rightarrow$  DSGVO) sowie das Telekommunikationsgesetz (BGBl I 70/2003 idgF  $\rightarrow$  TKG) bzw. die an dessen Stelle tretenden gesetzlichen Regelungen, ein. Die vom Kunden angegebenen Daten werden von der Post zum Zwecke der Geschäftsabwicklung verarbeitet. Mit Übergabe der Sendung in den Gewahrsam der Post wird die Post datenschutzrechtlicher Verantwortlicher.

## 8 Sonstiges

Für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und kollisionsrechtlicher Bestimmungen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt das für 1030 Wien sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

Soweit eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein sollte, wird hierdurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn möglichst nahe kommt.

---

**Österreichische Post AG**

Unternehmenszentrale Geschäftsfeld „Paket Österreich“  
Rochusplatz 1  
1030 Wien

**Postkundenservice**

Hotline Tel.: 0800 010 100  
[post.at/kundenservice](https://post.at/kundenservice)

[post.at](https://post.at) | [post.at/sendungsverfolgung](https://post.at/sendungsverfolgung)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter [post.at/datenschutz](https://post.at/datenschutz).  
FN 180219d des Handelsgerichts Wien. Sitz in politischer Gemeinde Wien. Rechtsform: Aktiengesellschaft  
Druck- und Satzfehler vorbehalten.